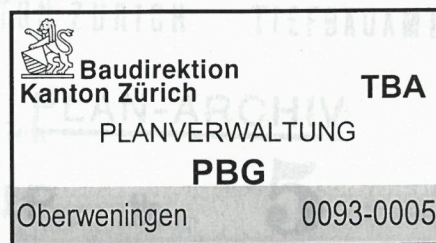


K

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 12. März 1975



1196. Quartierplan. Am 31. Dezember 1974 ersuchte der Gemeinderat Oberweningen um Genehmigung seines Beschlusses vom 7. November 1974 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Pünt. Dieser Beschluss wurde am 22. November 1974 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 18. Dezember 1974 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Wehntalerstrasse, HVS T, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, im Osten durch die Steinbruggstrasse, im Süden durch die SBB-Linie Dielsdorf—Niederweningen und im Westen durch die Schleinikonerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 3, begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Oberweningen wie auch innerhalb der Bauzone gemäss geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dient neben der Steinbruggstrasse eine von der Schleinikonerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 3, abzweigende Stichstrasse. Zwischen dieser Stichstrasse und der Wehntalerstrasse, HVS T, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, wurde noch eine Fusswegverbindung ausgeschieden.

Der mit 22 m festgelegte Baulinienabstand an dieser Erschliessungsstrasse (Stichstrasse) entspricht ihrer Bedeutung. Die im Quartierplan für die Wehntalerstrasse, HVS T, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. den entsprechenden RRB Nr. 3398/1957). Die Baulinien für die Schleinikonerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 3, werden in einem separaten öffentlichen Verfahren festgesetzt.

Die Niveaulinie der Stichstrasse weist eine Maximalsteigung von 10 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberweningen vom 7. November 1974 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Pünt mit Bau- und Niveaulinien einer von der Schleinikonerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 3, abzweigenden Stichstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oberweningen für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Be-

Oberweningen

zirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. März 1975.

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t ,
Der Staatsschreiber :

i. V.
Schläpfer